

Herrn  
Oberbürgermeister der Stadt  
Wuppertal  
Rathaus Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Der Oberbürgermeister

21. AUG. 2013

1. gesehen  
2. an  
3. \_\_\_\_\_

1. Vorsitzende: Deana Ausländer  
1. Schatzmeisterin: Susanne Höh

18. August 2013 /DA

### **Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit Ihrem Schreiben vom 03.06.2013 sind mehr als zwei Monate vergangen, so dass ich mich noch einmal in Erinnerung bringen möchte. Von Herrn Wolff hatte ich seinerzeit lediglich die Mitteilung erhalten, dass sich seitens der Verwaltung an der bereits 2011 zum Ausdruck gebrachten Einstellung nichts geändert habe, man also weiterhin keine Notwendigkeit für den Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung sehe. Ich kann diese Auffassung nicht akzeptieren und möchte deshalb im Hinblick auf das bevorstehende Ende der Parlamentsferien für den Tierschutzverein erneut und offiziell den **Antrag zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in der Kommunalverordnung** einbringen.

Aufgrund der stetig ansteigenden Zahl der herrenlosen und verwilderten Katzen und der damit einhergehenden Probleme sind wir als ortsansässiger Tierschutzverein nicht mehr in der Lage, das Problem der Katzenüberpopulation ohne flankierende Maßnahmen seitens der Behörden zu lösen. Bei diesen Katzen handelt es sich oftmals um die Nachkommen sogenannter Freigänger (freilaufende Katzen) die von ihren Besitzern nicht kastriert wurden. Die Stadt Paderborn hat als erste Kommune 2008 eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht in die *ordnungsbehörliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* aufgenommen. Mittlerweile sind fast 70 Städte und Gemeinden allein in NRW diesem Beispiel gefolgt. Unter anderen auch Düsseldorf und Leverkusen. Die Zahlen der Kastrationen der Katzen aus privater Haltung haben danach deutlich zugenommen.

Der entsprechende Passus in der Verordnung der Stadt Leverkusen lautet wie folgt:

#### **§ 2- Tiere**

5. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

6. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

*In § 18 – Ordnungswidrigkeiten wird festgehalten, dass die Nichtbeachtung der Kastrationspflicht als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet wird.*

Wir möchten Sie dringend bitten, diesen Belspielen zu folgen und dem Katzenelend mit einer rechtlich verbindlichen Kastrations- und Kennzeichnungspflicht zu begegnen. Wir erwarten von der Stadt Wuppertal den Erlass einer entsprechenden Verordnung. Auch das neue Tierschutzgesetz unterstützt dies ausdrücklich im Rahmen einer so genannten Ermächtigung.  
Begründung:

Katzen sind domestizierte Haustiere, für die der Mensch die Verantwortung trägt. Herrenlose, frei lebende Katzen stammen letztendlich alle von Katzen ab, die sich in der Obhut des Menschen befanden und deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde. Unkastrierte Katzen können sich zwei bis dreimal im Jahr fortpflanzen. Die Anzahl der Jungen pro Wurf liegt bei ca. drei bis fünf Welpen. Das Schicksal dieser Tiere ist ungewiss. Die zum Teil große Anzahl frei lebender Katzen stellt die Kommune und Gemeinden vor große Probleme. Die Kommunen sind zum Tierschutz und zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Das unkontrollierte Anwachsen der Population könnte zu Gefahren im Straßenverkehr führen. Weiterhin sind nicht auszuschliessen gesundheitliche Gefahren für Menschen und Haustiere, moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung, Störungen im Ökosystem, Qualen verletzter und/oder kranker Katzen. Die bisher betriebenen Kastrationsaktionen des Tierschutzvereins und anderer Initiativen sind aufgrund der beschränkten Kapazitäten nicht ausreichend, um dauerhaft eine Stabilisierung der Bestandsdichte auf niedrigem Stand zu gewährleisten. Auch bislang durchgeführte Kastrationsangebote auf freiwilliger Basis haben nicht den gewünschten Erfolg erzielt, da viele Katzenhalter diese Angebote nicht angenommen haben. Dadurch, dass im Falle einer entsprechenden Rechtsverpflichtung nun eine Ordnungswidrigkeit bei Nichtbefolgung der Vorschrift begangen wird, wird erwartet, dass dies den gewünschten Effekt bei den Katzenhaltern hervorruft. Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt auch nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz) Die in einigen Gemeinden befürchtete Kostenlast ist nicht begründet, da die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Außendienstmitarbeitern des Ordnungsamtes im täglichen Geschäft mit erledigt werden kann. Durch Einführung einer Kennzeichnungspflicht könnten aufgefundene Tiere schneller an ihre Besitzer rückgeführt werden, so dass hier eine deutliche Verringerung des finanziellen Aufwands sowohl für die für Fundtiere zuständigen Stellen als auch für die Kommunen erreicht werden kann. Die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht steht nicht nur im Einklang mit dem Tierschutzgesetz, sie verwirklicht auch das in Art. 20 a GG verankerte Gebot zum effektiven Tierschutz. Die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht wird von namhaften großen Verbänden wie dem Deutschen Tierschutzbund e.V. aber auch von der Bundestierärztekammer unterstützt. Bitte helfen Sie mit, das Katzenelend einzudämmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Tierschutzverein Wuppertal e.V.



Deana Ausländer  
Vorsitzende

Verteiler: Alle Fraktionen im Rat der Stadt Wuppertal  
Herrn Michael Wolf, Amt 302